# **Landesbibliothek Oldenburg**

# Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 10.05.1946

# Oldenburgisches Gesetzblatt.

LIII. Band.

8. Stück.

Ausgegeben zu Oldenburg (Oldb), den 10. Mai 1946.

### Jnhalt:

Nr 9. Gesetz vom 3. Mai 1946, betreffend de Entschädigung der Abgeordneten des Landtages.

# Nr. 9.

Gesetz, betreffend die Entschädigung der Abgeordneten des Landtages.

Oldenburg, den 3. Mai 1946

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages und mit Genehmigung der Militärregierung als Gesetz für das Land Oldenburg, was folgt:

#### \$ 1

(1) Die Abgeordneten zum Landtag erhalten während der Dauer der Versammlung des Landtages oder eines Ausschusses für jeden Tag, an dem sie zur Teilnahme an Landtags- oder Ausschuß-Verhandlungen in Oldenburg anwesend sind, den vollen Satz des Tagegeldes und des Übernachtungsgeldes nach Stufe II des Gesetzes vom 15. Dezember 1933 über die Reisekostenvergütung der Beamten in der Fassung der Verordnung vom 30. Mai 1941 (RGBl. I 1941 Nr. 61 S. 300) Für Sonntage erhalten sie das Tagegeld ebenfalls, auch wenn sie nicht am Orte

der Versammlung anwesend sind, falls die Verhandlungen des Landtages oder eines Ausschusses an dem darauf folgenden Wochentage fortgesetzt werden.

(2) Die in der Stadt Oldenburg wohnenden Abgeordneten erhalten für Teilnahme an den Tagungen lediglich den vollen Satz des Tagegeldes.

(3) Ein Tagegeld gemäß Abs. 1 steht den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Tagung des Landtages oder eines Ausschusses zu, wenn sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginnes oder der Beendigung der Tagung diesen Tag zur Reise benutzen.

# \$ 2

Die Abgeordneten erhalten, wenn sie außerhalb der Tagung des Landtages oder eines Ausschusses vom Staatsministerium oder von dem Präsidenten des Landtages zu einer Besprechung oder Besichtigungsreise eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtages oder auf Ersuchen des Präsidenten des Landtages tätig werden, Tage- und Übernachtungsgelder nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten Stufe II.

# \$ 3

Die Mitglieder des Vorstandes des Landtages beziehen Tage- und Übernachtungsgelder gemäß § 1 noch für drei Tage nach dem Schluß der Tagung des Landtages, falls sie noch in Oldenburg anwesend sein müssen und Landtagsgeschäfte zu erledigen haben. § 1 Abs. 2 gilt entsprechend.

# § 4

Die Anwesenheit bei den Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Landtagstätigkeit durch den Präsidenten des Landtages festgestellt.

# § 5

Die Erstattung der Reisekosten an die Abgeordneten erfolgt nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Reisekostenvergütung der Beamten Stufe II.

8 6

Ein Verzicht auf die Tagegelder und Reisekosten ist unzulässig.

8 7

Die Auszahlung der Tagegelder und Reisekosten erfolgt am Ende eines Monats oder, falls die Tagung oder die sonstige Tätigkeit vorher beendet ist, am Schluß der Tagung oder nach Beendigung der Tätigkeit.

8 8

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. Januar 1946 in Kraft.

Oldenburg, den 3 Mai 1946.

Staatsministerum.

Tantzen

(Siegel)

Wirmer



